

Satzung des Deutschen Schwerhörigenbundes - Ortsverein Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Schwerhörigenbund- Ortsverein Köln e.V.“

Sitz des Vereins ist Köln.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 53 vom 1.1.1997.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW e.V. und im Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein ist politisch, sowie konfessionell neutral, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er vertritt die Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten, und hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Rehabilitation der Hörgeschädigten anzuregen, einzuleiten, und durchzuführen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Der Verein hat die Aufgabe, Schwerhörige und Ertaubte zu betreuen und zu fördern.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Schwerhörigkeit und Ertaubung und deren Vermeidung.
- b) Durchführung von Absehkursen.
- c) Zusammenarbeit mit dem Schul- und Gesundheitsamt zur Früherkennung und Förderung von schwerhörigen und ertaubten Kindern.
- d) Unterstützung von minderbemittelten Vereinsmitgliedern bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen.
- e) Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von Schwerhörigen und Ertaubten.
- f) Durchführung von Senioren- und Kinderkuren für Hörgeschädigte.
- g) Anregung der hörbehindertengerechten Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Behörden, Konzert- und Vortragssälen, Theatern, Kinos, Kirchen usw.), sowie zur technischen Entwicklung von Hörhilfen, Zusatzgeräten und Kommunikationsmitteln.
- h) Förderung und Durchführung kultureller, kirchlicher, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohl der Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind.
- i) Aufbau und Förderung des Hörberatungs- und Informationszentrum Köln (HörBIZ Köln) für die Region Köln und Umgebung.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von einer Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung betroffen ist.

Natürliche Personen, die von keiner Hörbeeinträchtigung oder Hörschädigung betroffen sind, können als Fördermitglieder mit allen Mitgliedsrechten aufgenommen werden.

Juristische Personen können auf entsprechenden Antrag hin als Fördermitglied mit allen Mitgliedsrechten aufgenommen werden, sofern deren Aufgaben und Ziele sich mit den in § 2 Satz 2.3 dieser Satzung genannten Aufgaben und Zielen vereinbaren lassen. Der Vorstand prüft dies entsprechend vor Aufnahmebeschluss.

- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliederausweises. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Kündigung,
durch den Tod des Mitgliedes,
durch Ausschluss
- 3.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- 3.5 Der Ausschluss kann erfolgen, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, sowie bei Beitragsrückstand von 1/2 Jahr. Die Ausgeschlossenen verlieren alle Rechte an den Verein. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Gründe sind dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Beiträge und sonstige Gebühren

- 4.1 Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 4.2 In besonderen Fällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag festsetzen.
- 4.3 Jahresbeiträge sind bis zum Ende des Monats März für das laufende Jahr zu zahlen. In besonderen Fällen, können die Beiträge jeweils vierteljährlich im voraus für das Kalendervierteljahr entrichtet werden. Die Mitglieder sind gehalten, die Zahlung tunlich im Wege des Bankeinzugsverfahren zu bewirken und verpflichtet, bei jeder notwendig werdenden Mahnung, die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 4.4 Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Monatsbeitrag

Bei den nachfolgenden genannten Funktionsträger ist neben der männlichen auch die weibliche Form gemeint.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 Gruppen innerhalb des Vereins

- 6.1 Innerhalb des Vereins können Gruppen gebildet werden, z. B. Jugendgruppe, CI-Gruppe

u.a. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Gruppenmitglieder wählen einen Gruppenleiter und einen Vertreter.

6.2 Der Gruppenleiter oder sein Vertreter gehören als Beisitzer dem Vorstand (§ 8) an.

6.3 Der Gruppenleiter und sein Vertreter sind alle 2 Jahre neu zu wählen.

6.4 Der Gruppenleiter oder sein Vertreter berichtet dem Vorstand aus der Arbeit der Gruppe.

6.5 Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Geschäftsordnung bzw. Satzung nach der Maßgabe des Jugendamtes bzw. Jugendwohlfahrtsausschuss in der Stadt Köln.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 1 mal im Jahr unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann auch in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben werden.

7.2 Diese wird vom Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr unterrichtet. Der Kassenbericht ist dabei vorzulegen.

7.3 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes und Finanzverwalters
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- f) Beschlüsse über die von Mitgliedern/Fördernde Mitgliedern gestellten Anträge.
Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich An den Vorstand zu richten.

g) Entscheidung über Aufnahmeverweigerung (§ 3.2)

h) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3.5)

i) Wahl der Kassenprüfer

j) Beschlüsse über Berufung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand (gem. § 10.2)

7.4 Soweit nichts anderes bestimmt, ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Förderer des Vereins erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

7.5 Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Steht für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Verfügung, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder/Förderer dies beantragen.

Sie muss innerhalb einer Monatsfrist 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Tagesordnung einberufen werden.

7.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beraten werden sollen.

7.8. Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

8.1 dem 1. Vorsitzenden

8.2 dem 2. Vorsitzenden

- 8.3 dem 1. Schriftführer
- 8.4 dem 1. Finanzverwalter

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 8.5 der 2. Schriftführer
- 8.6 der 2. Finanzverwalter
- 8.7 bis zu 3 Beisitzer und die Gruppenleiter nach § 6 als Beisitzer.
Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, entstandene Ausgaben für den Verein sind ihnen zu erstatten.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 9.2 Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er ruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.
Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.4 In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende und informiert bei nächster Gelegenheit den Vorstand.
- 9.5 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand nach § 8.1 bis 8.7 wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand und führt die Geschäfte.
- 10.2 Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger vom Vorstand berufen. Die Berufung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. (gem. § 7.3) Der Nachfolger bleibt dann bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausscheidenden Mitgliedes im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen. Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen, und einen Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung zu geben.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Neutralität des Vereins

Der Verein ist politisch und religiös neutral.
Religiöses Schrifttum der Schwerhörigenseelsorge aller Konfessionen kann in den monatlichen Versammlungen verteilt werden bzw. mit der Bundeszeitschrift des DSB an die Mitglieder/Förderer versandt werden.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 14.1 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann nach einer Pause von 15 Minuten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband im Deutschen Schwerhörigenbund über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte der Landesverband bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, soll die Mitgliederversammlung den Nachlass des Vereins an den Deutschen Schwerhörigenbund oder nach Zustimmung der zuständige Finanzbehörde an eine gemeinnützige Organisation geben, die den hörbehinderten Menschen dient.
Im Übrigen gelten für den Fall der Auflösung die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Köln.

Köln, im Oktober 1987

gez. Wolfgang Kleck
gez. Eckhard Möckel
gez. Charlotte Fechner
gez. Helga Streich
gez. Annemarie Heilig
gez. Dieter Plum
gez. Cäcilie Wallendorf

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 12.3.89 (§ 8.7 hinzu § 10.1 redaktionell geändert).

Geändert am 14.4.91 auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 2.3 h und i, § 3.4, § 4.4, § 7.3), neu hinzu; § 2.3g, § 3.3, § 3.5, § 4.3, § 7.1, § 7.3h, §10.1, § 10.2 Textergänzungen bzw.- Änderungen).

Geändert am 11.3.1995 auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 1, § 2.3.a, § 3.1, § 3.5, § 4.3, Bemerkung vor § 5, § 7.3c, § 8.4 und § 9.1)

Geändert am 27.3.2004 auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 3.1, § 4.1).